

Änderungen Jahreswechsel 2015 : 2016

Der administrative Jahreswechsel 2015 auf 2016 steht bevor. Es sind verschiedene kleinere und grössere Änderungen von Amtes wegen vorgesehen. Wir orientieren Sie hiermit über die wichtigsten Neuerungen, geben Ihnen auch unsere Empfehlung zu einzelnen Punkten ab und stehen gerne für Fragen zur Verfügung.

Inhalt

1	Anpassungen in der Lohnbuchhaltung	2
1.1	AHV-Abzug	2
1.2	ALV-Abzug	2
1.3	Unfallversicherung	3
1.4	2. Säule – berufliche Vorsorge	3
1.4.1	BVG – Alterssparen	3
1.4.2	BVG - Koordination BVG mit der AHV	4
1.4.3	BVG - Deckungsgrad der BVG-Versicherung	4
1.4.4	BVG – Begünstigtenklausel	4
2	FABI – Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur	4
3	Neues Rechnungslegungsrecht	5
3.1	Privatanteil Auto und andere geldwerte Leistungen	5
3.1.1	Neue Regelung der Mehrwertsteuer (siehe MWST Information 08 Privatanteile)	6
3.1.2	Privatanteil Kanton Aargau / Juristische Personen	6
3.1.3	Privatanteile aus der Sicht des Bundesgerichts	7
4	Checkliste für die Vorbereitung des Abschlusses	8
4.1	Pflichtunterlagen (ohne diese Dokumente kann der Abschluss nicht erstellt werden)	8
4.2	Ergänzungen zu den Pflichtunterlagen	8

1 Anpassungen in der Lohnbuchhaltung

Nach einiger Zeit der stabilen Abzugsverhältnisse gibt es nun auf 1.1.2016 Anpassungen, die in der Lohnbuchhaltung ergänzt werden müssen.

Empfehlung:
 Für alle Anwender von PROFFIX.NET mit Wartungsvertrag bitten wir, das Update vom 09.12.2015 auf die neueste Version vorzunehmen.

1.1 AHV-Abzug

Auf dem AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) wird der AHV-Abzug neu mit 10,25% berechnet.

- AHV-Abzug für Arbeitnehmer 5.125% (**ACHTUNG:** 3-stellig!)
- AHV-Abzug für Arbeitgeber 5.125%

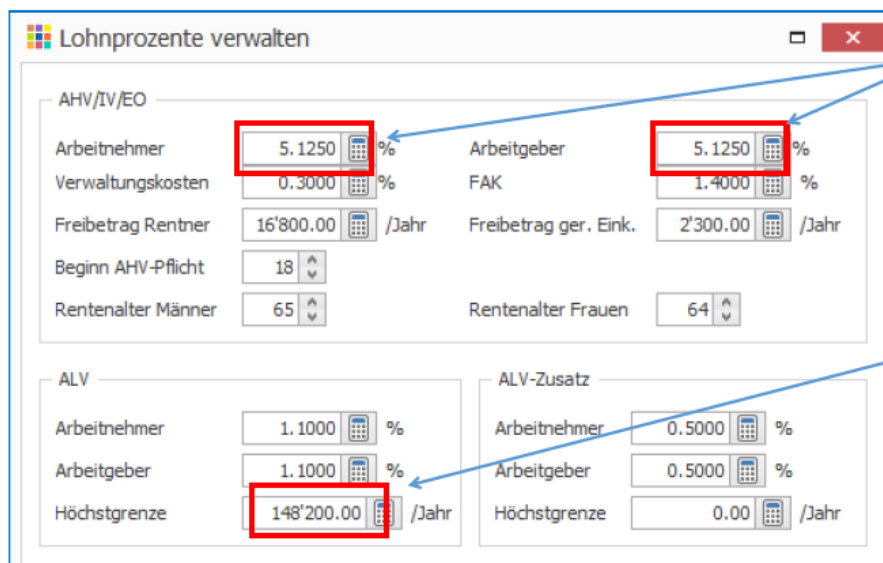
1.2 ALV-Abzug

Der ALV-Abzug bleibt bei insgesamt 2,2% (wie bisher). Bei der ALV ändert aber der höchst versicherte Lohn, der neu bei CHF 148'200.00 liegt. Dieser Grenzwert ist ebenfalls in der EDV zu erfassen. Der Solidaritätsbeitrag bei einem Lohn über CHF 148'200.00 beträgt wie bisher 1.0%.

- ALV-Abzug für Arbeitnehmer bis CHF 148'200.00 Lohn 1.100%
- ALV-Abzug für Arbeitgeber bis CHF 148'200.00 Lohn 1.100%
- Solidaritätsbeitrag Arbeitnehmer über CHF 148'200.00 0.500%
- Solidaritätsbeitrag Arbeitnehmer über CHF 148'200.00 0.500%

Neue Grenzwerte Sozialversicherungen 2016

AHV/IV/EO neu



Neuer Abzug
 EO 0.5% -> 0.45%

Neue Höchstgrenze
 126'000 -> 148'200

- Minimale AHV Rente pro Monat CHF 1'175.00
- Maximale AHV Rente pro Monat CHF 2'350.00
- Maximale Ehepaarrente pro Monat CHF 3'525.00

1.3 Unfallversicherung

Die Beitragspflicht für den **Berufsunfall** betrifft alle Mitarbeitende, inkl. Praktikanten, Lernende etc. Alle Mitarbeitende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtunfall zu versichern. – Die Abzüge richten sich nach den betrieblichen Gegebenheiten, der Risikoeinstufung und Ihrer Versicherungsgesellschaft.

- Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr **CHF 148'200.00**
- Prämien Berufsunfall (immer) zu Lasten Arbeitgeber
- Prämien Nichtbetriebsunfall zu Lasten Arbeitnehmer

Neue Grenzwerte Sozialversicherungen 2016

PROFFIX
 Software für KMU

UVG neu

The screenshot shows the 'Lohnprozente verwalten' (Manage wage percentages) window. It is divided into several sections for different social security categories:

- KTG Kategorie 1:** Includes fields for employee and employer contributions for men and women, daily wage (Taggeld), and a maximum limit (Höchstgrenze) of 300'000.00 /Jahr.
- UVG-Zusatz Kategorie 1:** Includes fields for employee and employer contributions and a maximum limit (Höchstgrenze) from 126'000.00 to 300'000.00 /Jahr.
- UVG-Zusatz Kategorie 2:** Includes fields for employee and employer contributions and a maximum limit (Höchstgrenze) from 0.00 to 0.00 /Jahr.
- UVG:** This section is highlighted with a red box. It shows employee and employer contributions for men and women, administrative costs (Verwaltungskosten), and a maximum limit (Höchstgrenze) of 148'200.00 /Jahr. A yellow callout box points to this value with the text 'Neue Höchstgrenze 126'000 -> 148'200'.
- Ferienentschädigung:** Includes fields for three different percentages (Anteil 1, 2, 3) and their respective age groups (ab Alter).
- Feiertagsentschädigung:** (Partially visible at the bottom).

1.4 2. Säule – berufliche Vorsorge

Die Beitragspflicht besteht ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität (→ also ab 1. Januar in dem Jahr, in das der 18. Geburtstag fällt).

1.4.1 BVG – Alterssparen

Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres beginnt zusätzlich das Alterssparen.

Die Mindestansätze in Prozenten des koordinierten Lohnes sind in Altersgruppen aufgeteilt. Die Beiträge verteilen sich in der Regel paritätisch, d.h., für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen. Die Versicherungspolice kann davon abweichende Leistungen garantieren, wenn der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämie übernimmt (Art. 16 + 66 BVG).

- Männer und Frauen 25 – 34 Jahre **7%**
- Männer und Frauen 35 – 44 Jahre **10%**
- Männer und Frauen 45 – 54 Jahre **15%**
- Männer und Frauen 55 – 65/64 Jahre **18%**

1.4.2 BVG - Koordination BVG mit der AHV

In der 2. Säule wird der versicherte Lohn mit der AHV-Leistung koordiniert. Folgende Eckwerte sind für 2016 bekannt:

- Eintrittslohn 2. Säule pro Jahr CHF 21'150.00
- Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr CHF 3'525.00
- Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr CHF 84'600.00
- Koordinationsabzug pro Jahr CHF 24'675.00
- Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr CHF 59'925.00

1.4.3 BVG - Deckungsgrad der BVG-Versicherung

Beachten Sie den Deckungsgrad Ihrer BVG Versicherung, auch wenn Sie einer Sammelstiftung angeschlossen sind. Besteht eine Unterdeckung, sind alle angeschlossenen Firmen zu Nachschüssen verpflichtet. Mit den ausserordentlichen Beiträgen wird dann die Deckungslücke geschlossen. Eine Unterdeckung Ihrer Versicherung würde nach dem Vorsichtsprinzip mindestens eine Rückstellung (Eventualverbindlichkeit) notwendig.

1.4.4 BVG – Begünstigtenklausel

Wenn Sie alleinstehend und ohne Familie leben, ist die Begünstigten Klausel für Sie eine elementare Frage, die Sie unbedingt mit Ihrer BVG-Versicherung lösen sollten. Ohne konkrete Benennung von Begünstigten, wird im Todesfall die gesamte angesparte Versicherungssumme an die Versicherung heimfallen.

Wenn es das Reglement Ihrer BVG-Versicherung zulässt, können Sie per Brief (Erklärung) Begünstigte aus Ihrem Umfeld benennen. Diese erhalten dann zumindest Ihren Sparteil ausbezahlt.

Empfehlung:
 Empfehlen Sie Ihren alleinstehenden Mitarbeitenden diese Dritt-Begünstigung ins Auge zu fassen.

2 FABI – Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur

Im Rahmen des Beschlusses zur Finanzierung der Bahninfrastruktur vom 09.02.2014 wird FABI per 1.1.2016 in Kraft gesetzt. Für die Arbeitnehmer hat dies im 2016 zur Folge, dass der Pendlerabzug bei der Bundessteuer auf CHF 3'000.00 maximal festgelegt wird. Die Kantone haben die Freiheit, andere Grenzwerte festzulegen. Im Kanton Aargau ist die Debatte um einen wesentlich höheren Grenzwert gegenwärtig noch im Gang (zwischen CHF 6'000.00 bis CHF 10'000.00).

Beispiel 1 -Abzug Arbeitsweg für Pendler		Bundessteuer
Steuerpflichtiger hat einen Arbeitsweg von 10 km		
Abzug alt:	10 km x 2 x 220 Tage x 70 Rp./km	CHF 3'080
Abzug neu:	maximal	CHF 3'000

Das bedeutet, dass für alle Arbeitnehmende mit einem Arbeitsweg über 10 km pro Wegstrecke der steuerliche Abzug für Fahrtspesen begrenzt wird, d.h., Sie werden im 2017 auf der Basis 2016 mehr Steuern bezahlen.

Beispiel 2 –Geschäftsfahrzeug

Ein Mitarbeiter hat ein Geschäftsauto und einen Arbeitsweg von 35 km. Dies ergibt bei einem Kilometersatz von 70 Rp. und 220 Arbeitstagen eine Aufrechnung von CHF 7'780 und damit eine deutliche Steuerbelastung.

35 km x 2 x 220 Tage x 70 Rp./km	CHF 10'780
Abzüglich FABI-Pauschale	CHF 3'000
Aufrechnung geldwerter Vorteil für Arbeitsweg	CHF 7'780

Empfehlung:

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden mit einem Arbeitsweg von mehr als 10 Kilometer (ein Weg), dass der steuerliche Abzug betreffend Arbeitsweg für 2016 geringer als bisher ausfallen wird und sie dadurch mehr Steuern zu bezahlen haben. – Die direkten Auswirkungen fallen dann im Frühling 2017 an.

Wer einen langen Anreiseweg hat muss sich tatsächlich das «Umsteigen auf den ÖV» überlegen oder sich der steuerlichen Konsequenzen bewusst sein. Immerhin wird das Generalabonnement zum Abzug zugelassen bzw. liegt innerhalb der Pauschalbeiträge, während die Mehrkilometer voll zur Besteuerung kommen. Die steuerliche Mehrbelastung wächst rasch in einen spürbaren Bereich über CHF 1'000.00 an.

3 Neues Rechnungslegungsrecht

Das neue Rechnungslegungsrecht OR 957 – 962 ist für den Abschluss 2016 verbindlich. Das OR hält verpflichtend fest, welche Bilanz- und Erfolgspositionen aufzuführen sind (OR 959a und 959 b). Das Gesetz lässt auch keinen Spielraum mehr, um individuelle Varianten auszuprobieren. Im Gesetz stehen neu sehr deterministische Formulierungen wie «...**muss** vollständig sein».

Ein paar wichtige Eckdaten sind zu vermerken:

- Die Generalversammlung muss den **Jahresabschluss bis spätestens 30.06.**, d.h., 180 Tage nach Abschlussdatum, genehmigt haben (OR 958, Abs. 3).
- Der Verwaltungsratspräsident und die für das Rechnungswesen zuständige Person unterschreiben den Jahresabschluss (OR 958, Abs. 3).
- Die **Steuererklärung für Juristische Personen muss bis Ende Juli** (= 1 Monat nach der Generalversammlung) eingereicht werden.

Der **Dokumentation des Abschlusses Ihrer Buchhaltung** wird aus steuerlicher Sicht grosse Beachtung geschenkt. Neuerdings sind alle Bilanzpositionen mit entsprechenden Listen und Berechnungen zu belegen (OR 958 c, Abschnitt 2). Blosser Schätzungen von angefangenen Arbeiten und dem Inventar widersprechen einer ordnungsgemässen Rechnungslegung. Auf unserer WEB-Site finden Sie unter dem folgenden Link eine Checkliste für die Vorbereitung des Jahresabschlusses. Sie kann Ihnen bei der Vorbereitung sicher behilflich sein.

<http://www.dptreuhand.ch/wp-content/uploads/2015/11/Checkliste-Vorbereitung-Jahresabschluss.pdf>

Empfehlung:

Nehmen Sie möglichst früh im Jahr die Abschlussarbeiten in Angriff. Nehmen Sie mit der Treuhandstelle **bis spätestens März 2016** den Geschäftsabschluss in Angriff (Checkliste in Kurzform siehe Punkt 4). Dokumentieren Sie mit dem Jahreswechsel bereits die notwendigen Unterlagen (Bankabschluss, Inventar, Debitoren- und Kreditorenliste, Überzeiten- und Feriensaldo etc.).

3.1 Privatanteil Auto und andere geldwerte Leistungen

An der Berechnung des Privatanteils für das Geschäftsauto hat nicht grundsätzlich etwas geändert. Wichtig ist jedoch, dass der Privatanteil auf dem Kaufpreis/Leasingpreis ohne MWST von 0,8% pro Monat, mindestens CHF 150.00/Monat (CHF 1'800.00 pro Jahr) in der Buchhaltung erfasst wird. Für etwas aufwendigere Geschäftsfahrzeuge gilt die Obergrenze von CHF 100'000.00 «Luxusgrenze» als «geschäftlich begründet».

3.1.1 Neue Regelung der Mehrwertsteuer (siehe MWST Information 08 Privatanteile)

Stellt ein Unternehmen einem einzelnen Angestellten mehrere Fahrzeuge zur Verfügung gilt folgendes:

- **Es gilt nur ein Fahrzeug als überwiegend geschäftlich genutzt**
- Der Privatanteil für das betreffende Fahrzeug kann pauschal ermittelt werden (0.8% pro Monat)
- **Für die übrigen Fahrzeuge ist ein kostendeckender Mietpreis** (inkl. 10% Gewinnzuschlag) zu ermitteln
- Sämtliche auf Kaufpreis, Leasingraten, Betriebskosten usw. anfallenden Vorsteuern können abgezogen werden (Art. 28 Abs. 1 MWSTG)

Beispiel:

Hans Mustermann ist Geschäftsführer und Hauptaktionär der Muster AG.

Die Muster AG stellt ihm zwei Fahrzeuge kostenlos auch für (über den Arbeitsweg hinausgehende) Privatfahrten zur Verfügung. Es handelt sich um folgende Personenwagen:

- | | | | |
|---|--------|----------------------------------|----------------|
| • | BMW X6 | Kaufpreis | CHF 137'000.00 |
| • | MAZDA | Leasingvertragspreis, exkl. MWST | CHF 32'000.00 |

Die geldwerte Leistung an den Geschäftsführer ist als Umsatz zu versteuern (Art. 47 Abs. 2 MWSTV):

Privatanteil BMW X6	9.6% (12 x 0.8%) von CHF 137'000.00	CHF 13'152.00
Kalkulatorische Miete MAZDA:		
jährliche Selbstkosten ¹	CHF 6'000.00	
Gewinnzuschlag 10%	CHF 600.00	CHF 6'600.00
Steuerbarer Umsatz (108%) für die MWST		CHF 19'752.00

3.1.2 Privatanteil Kanton Aargau / Juristische Personen

(gleiches Beispiel wie oben)

Der Kanton Aargau richtet sich nach dem neuesten Gerichtssentscheid (StE 2015 B 72.14.2 Nr. 45) und passt ihn geringfügig an. Im Urteil wird ausgeführt, dass ein Auto pro Mitarbeiter grundsätzlich ausreicht, aus diesem Grund auch nur die Kosten für 1 Auto abzugsfähig sind. Weiter wird davon ausgegangen, dass ein Fahrzeugwert von CHF 100'000.00 für geschäftliche Zwecke genüge («Luxusgrenze»).

Berechnung des Privatanteils Kanton Aargau:

Selbstkosten, inkl. Abschreibungen (als Beispiel)	CHF 37'400.00
50% der Selbstkosten (inkl. Abschreibungen)	CHF 18'700.00
50% der Abschreibungen für BMW X6 und weitere Fahrzeuge, wenn nicht im Leasing	CHF 13'700.00
9.6% Privatanteil auf CHF 80'000.00 «Luxusregelung Kanton Aargau»	CHF 7'680.00
Total Privatanteil Kanton Aargau	CHF 40'080.00

Es ist für die Buchhaltung äusserst wichtig, **dass die Privatanteile auch privat belastet werden**. Ist ein (oder mehrere) Geschäftsautos im Einsatz und können sie auch für private Fahrten verwendet werden, dann ist der Tatbestand eines Betrages mit Steuerhinterziehung rasch gegeben.

¹ Selbstkosten: Leasingraten, Versicherung, Reparaturen, Treibstoffe etc.

3.1.3 Privatanteile aus der Sicht des Bundesgerichts

Je nach Zweck der Fahrt kann man sich indirekt auch des Steuerbetrugs strafbar machen, jedenfalls wenn man einen **Geschäftswagen privat nutzt ohne entsprechende Deklaration in der Geschäftsbuchhaltung**. Im Ergebnis kann die Verletzung von steuerrechtlichen Regeln, die teilweise bloss auf Wegleitungen der Verwaltung beruhen, somit zur Strafbarkeit wegen Steuerbetrugs führen. Das Bundesgericht äussert sich dazu in einem neuen Entscheid wie folgt ([BGer 6B_755/2012](#) vom 04.07.2013):

Dient ein Fahrzeug sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken, liegt eine inhaltlich unwahre Urkunde vor, wenn die Kosten für die Anschaffung des Fahrzeugs in der Erfolgsrechnung im vollen Umfang als Geschäftsaufwand verbucht werden. Eine sowohl geschäftliche als auch private Nutzung ist bereits gegeben, wenn ein Aktionär das Geschäftsfahrzeug am Feierabend und/oder am Wochenende für private Zwecke nutzt. Wird der private Gebrauch nicht als Lohn deklariert und wird hierfür buchhalterisch auch kein Privatanteil ausgeschieden, ist die Jahresrechnung inhaltlich unwahr, da private Auslagen zu Unrecht als geschäftsbedingt ausgewiesen werden (E. 2.4.2).

*Ob eine Jahresrechnung inhaltlich unwahr im Sinne von Art. 186 Abs. 1 DBG ist, beurteilt sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Falschbeurkundung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB (in diesem Sinne [BGE 133 IV 303](#); [122 IV 25](#) E. 3; Xavier Oberson, *Droit fiscal suisse*, 4. Aufl. 2012, N. 52 S. 596 f.; Pietro Sansonetti, in: *Commentaire romand, Impôt fédéral direct*, 2008, N. 29 zu Art. 186 DBG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, *Handkommentar zum DBG*, 2. Aufl. 2009, N. 36 und 38 zu Art. 186 DBG; siehe auch Andreas Donatsch, in: *Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG]*, Bd. I/2b, Zweifel/Athanas [Hrsg.], 2. Aufl. 2008, N. 27 ff. zu Art. 186 DBG). Eine falsche Buchung erfüllt den Tatbestand der Falschbeurkundung, wenn dabei die zivilrechtlichen Buchungsvorschriften und -grundsätze verletzt werden, die errichtet worden sind, um die Wahrheit der Erklärung und damit die erhöhte Glaubwürdigkeit der Buchführung zu gewährleisten. Solche Grundsätze werden namentlich in den gesetzlichen Bestimmungen über die ordnungsgemässe Rechnungslegung des Aktienrechts und in den Vorschriften der Art. 958 ff. OR aufgestellt, die den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen ([BGE 132 IV 12](#) E. 8.1; [122 IV 25](#) E. 2b). Die Erfolgsrechnung ist inhaltlich unwahr, wenn Einnahmen nicht verbucht werden ([BGE 125 IV 17](#) E. 2c). Gleiches gilt, wenn Auslagen, die offensichtlich privater Natur sind, als geschäftsbedingt ausgewiesen oder wenn Lohnzahlungen auf einem sachfremden Aufwandkonto verbucht werden ([BGE 122 IV 25](#) E. 2c; Urteil 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 5.6 und 5.7 mit Hinweisen).*



Empfehlung:

«Geldwerte Leistungen» jeglicher Art sind unbedingt als private Positionen auf dem Kontokorrent des Gesellschafters zu verbuchen. **Sie stellen keinen geschäftsbedingten Aufwand dar!**

Von der Erfassung/Verbuchung von zwei Geschäftsfahrzeugen raten wir Ihnen ab, weil die Mehrbelastungen erheblich ausfallen. Im obigen Beispiel des Kantons Aargau ist die Aufrechnung des Privatanteils höher als die tatsächlich angefallenen Kosten. Sie bezahlen unter solchen Umständen privat auch einen erheblichen Anteil der echt angefallenen Kosten für Ihr Fahrzeug, unter anderem 50% der Abschreibung von beiden Autos!

Zudem ist die «Luxusgrenze» von Fahrzeugen wieder eingeführt. Der Wert eines Geschäftsfahrzeuges sollte CHF 100'000.00 nicht übersteigen.

4 Checkliste für die Vorbereitung des Abschlusses

4.1 Pflichtunterlagen

(ohne diese Dokumente kann der Abschluss nicht erstellt werden)



Bankauszüge per Ende Jahr (→ Kapital- & Zinsausweise)

⇒ Mietzinskautionkonto (→ Kapital- & Zinsausweis)

Steuerauszug der Bank (→ für Wertschriften und Hypotheken etc.)

Offene, d.h., noch nicht bezahlte Kundenrechnungen per Ende Jahr

Offene, d.h., noch nicht bezahlte Lieferantenrechnungen per Ende Jahr (Datum «altes Jahr»)

Inventarliste der Lagerprodukte (→ Stückliste mit Einstandspreisen)

Liste der angefangenen Arbeiten (→ schon daran gearbeitet, aber noch nicht verrechnet)

Liste des Anlagevermögens (→ was ist bei Ihnen aktiviert; ist es noch im Gebrauch?)

Darlehensverträge mit Zinsberechnung, Rückzahlungstermin

Jahres-Schlussabrechnungen der AHV, SUVA, BVG, Krankentaggeld (→ wichtiges MUSS)

Personalliste mit Anstellungsdauer und Arbeitspensum in Prozenten

Liste der Restferien und Überzeiten/Gleitzeiten der Mitarbeitenden

4.2 Ergänzungen zu den Pflichtunterlagen

Versicherungspolizen mit Deckung, Selbstbehalt, Konditionen

Stand der Leasingverpflichtungen (→ Meldung der Leasinggeber per Ende Jahr)

Änderungen im Handelsregister (→ Rechtsform, Eigentümeranteile, Unterschriften etc.)

Kassenbuch / Kassenstand per Jahresende (→ Kassensaldo darf nicht unter Null fallen)

Jahresabschluss der Firmen, an denen Sie beteiligt sind

Mahnliste mit allfälligen Betreibungen (→ Ausfallrisiko)

Zinsausweise der Banken und Wertschriften für die Rückforderung der Verrechnungssteuer

Gab es Kautionszahlungen (→ Autokauf, Mietkaution, Zollabwicklungskonto etc.)

Rechnungen/Kaufbelege für Anlagevermögen über CHF 1'000.00/Stck.

Mehrwertsteuerabrechnungen für das ganze Geschäftsjahr

Provisorische- und definitive Steuerrechnungen für das abgeschlossene und laufende Jahr

Gibt es wichtige Veränderungen im nächsten Jahr (Kündigungen, Erweiterungen etc.)



Auf unserer WEB-Site (Download) finden Sie weitere Informationen zu den gewünschten Unterlagen. Sie helfen mit, zeitraubende Rückfragen und Unterbrüche in der Verarbeitung zu vermeiden. Wir meinen, es sei eine Win-Win-Situation für Sie als Kunde und uns als Ihr Treuhänder.

Probst Treuhand GmbH

Tel. +41 56 210 33 00

Mail info@dpdreuhand.ch